

## **Haftpflichtrecht**

Der Begriff der Haftpflicht ist im Gesetz nicht definiert. Es gibt jedoch eine Fülle von Normen, namentlich im Bürgerlichen Gesetzbuch, in denen von Haftung die Rede ist. Dort bedeutet Haftung das Entstehenmüssen für eine aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis herrührende Schuld, z. B. auf Schadenersatz, Schmerzensgeld.

Für spezielle Gefahren ist die Haftpflicht in hierfür eigens geschaffenen Gesetzen geregelt. So z.B. für die Haftung beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Haftung des Betreibers einer Schienenbahn, des Inhabers einer Energieanlage, eines Bergwerks im Haftpflichtgesetz (HPfIG), die Herstellerhaftung für Produkte im Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

Das Haftpflichtrecht bei Unfällen (Unfallhaftpflichtrecht) betrifft Ansprüche von Unfallgeschädigten, wobei Unfälle in allen Bereichen des Lebens eintreten können. Eine hohe Anzahl von Unfällen ereignet sich jedoch im Straßenverkehr (Verkehrsrecht). Bei allen Unfällen sind Personenschäden von besonderer Bedeutung und Tragweite.

Bei der Haftung für Personenschäden (Personenschadensrecht) geht es um die Entschädigung für durch Körperverletzung einer Person verursachte Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie der körperlichen oder seelischen Integrität. In Betracht kommt hier zunächst ein immaterieller Schaden, welcher durch ein angemessenes Schmerzensgeld ausgeglichen wird. Darüber hinaus entsteht regelmäßig ein Vermögensschaden in Gestalt von Aufwendungen, die erforderlich werden, um die Gesundheit wiederherzustellen oder die Unfallfolgen zu mindern. Hierher gehören auch der Ersatz für vermehrte Bedürfnisse sowie Ausfall oder Verminderung des Erwerbseinkommens.

Das Haftpflichtrecht gehört zu einem unserer Spezialgebiete. Wir bearbeiten ständig eine Vielzahl von Schadensfällen auf diesem Spezialgebiet und setzen erfolgreich materielle und immaterielle Schadenersatzansprüche sowohl außegerichtlich, als auch gerichtlich für unsere Mandanten durch.